



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/827 I
05.02.2020

Unser Zeichen
B1-1367-1-90

München
03.03.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gerd Mannes, Andreas Winhart vom
04.02.2020 betreffend Kommunalwahlrecht in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

*Wie sehen die konkreten Pläne der Staatsregierung für das zukünftige kommunale
Wahlrecht in Bayern aus?*

Das Kommunalwahlrecht wurde zuletzt im Jahr 2018 novelliert (vgl. Gesetz zur
Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes u. a. Gesetze vom
22.03.2018, GVBl. S. 145). Das Staatsministerium des Innern, für Sport und In-
tegration wird nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 – wie
nach jeden allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen – ein Evaluierungsver-
fahren durchführen. Ob sich hieraus ein neuerlicher Änderungsbedarf ableiten las-
sen wird, bleibt abzuwarten.

Zu 2.:

Soll es neben der Ausweitung des Wahlalters, in diesem Falle nach unten, eine weitere Ausweitung für neue Wählerschichten (z.B. Nichtdeutsche) geben?

Zu einer Absenkung des Wahlalters verweisen wir auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Matthias Fischbach vom 16.11.2018 betreffend Kommunalwahlrecht ab 16 Jahren (LT-Drs. 18/198).

Eine Ausweitung des Kommunalwahlrechts auf Personen, die nicht Unionsbürger sind, wäre nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG ist das Recht zur Teilnahme an Gemeinde- und Landkreiswahlen Unionsbürgern vorbehalten.

Zu 3.:

Seit wann dürfen Unionsbürger, sog. EU-Ausländer, bei den bayerischen Kommunalwahlen mitwählen?

Art. 28 Abs. 1 Satz 3 wurde durch Gesetz vom 21.12.1992 in das Grundgesetz eingefügt (BGBl. I S. 2086). Dies setzte den Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) vom 07.02.1992 um.

Das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 26.07.1995 (GVBl. S. 371) passte in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19.12.1994 das Landesrecht in Bayern an. In Bayern nahmen EU-Bürger zum ersten Mal an den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 10.03.1996 teil.

Zu 4.:

Wie stellt sich die Situation entsprechend Frage 3 in anderen Bundesländern dar?

Die zu den Vorfragen genannten europarechtlichen Regelungen und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG gelten in allen Ländern.

Zu 5.:

Setzt sich die bayerische Staatsregierung auf Landesebene, Bundes- und EU-Ebene für Reformen der diesbezüglichen Wahlrechte ein und wenn ja, in welcher Form?

Nein.

Zu 6.:

Soll das Kommunalwahlrecht in Bayern als Feldversuch für höhere Ebenen dienen?

Nein.

Zu 7.:

Aus welchem Grund wird gerade beim Kommunalwahlrecht ein anderer Weg eingeschlagen?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Vorfragen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär